

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung III
C-2573/2006
{T 0/2}

Urteil vom 8. Juli 2008

Besetzung

Richter Jürg Kölliker (Vorsitz),
Richter Stefan Mesmer,
Richter Francesco Parrino,
Gerichtsschreiberin Christine Schori Abt.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, 1211 Genf 2
Vorinstanz.

Gegenstand

IV; Berufliche Massnahmen, Umschulung.

Sachverhalt:**A.**

A. _____, geboren am (...) 1961, ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist gelernter Metzger, besitzt den eidgenössischen Lehrmeisterausweis sowie den Fachausweis als Strassentransport-Disponent und das Wirtepatent in Deutschland. Ab 1987 arbeitete er in der Schweiz als Chauffeur, Lagerist und Maschinist. Nachdem er zuletzt am 9. November 2003 gearbeitet hatte (act. 37), meldete er aufgrund eines Rückenleidens am 29. März 2004 einen Anspruch auf IV-Leistungen an. Er beantragte Berufsberatung, Umschulung auf eine neue Tätigkeit und Arbeitsvermittlung (act. 78). Die zuständige IV-Stelle des Kantons Zürich ordnete in der Folge eine BEFAS-Abklärung an.

B.

Am 7. April 2005 verfügte die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IV-Stelle) die Abweisung des Leistungsbegehrens. Zur Begründung führte sie aus, die Abklärung in der BEFAS Appisberg habe ergeben, dass der Versicherte in einer behinderungsangepassten Tätigkeit bei vollem zeitlichem Pensum 80% einer Durchschnittsleistung erbringen könne. Die Invalidenversicherung würde die Kosten für den Besuch einer berufsbegleitenden Hauswertschule übernehmen, falls eine entsprechende Praktikums- oder Arbeitsstelle gefunden werde. Die berufliche Eingliederung müsse somit in erster Linie durch Suchen einer behinderungsangepassten Arbeitsstelle erfolgen, weshalb das Dossier der Arbeitsvermittlung weitergeleitet werde (act. 16 IV-ZH).

C.

Gegen die Verfügung vom 7. April 2005 erhob der Versicherte am 5. (Poststempel: 26.) Mai 2005 Einsprache und stellte das Begehren, es seien ihm berufliche Eingliederungsmassnahmen in einer behinderungsangepassten Tätigkeit bei einem um 50% reduzierten zeitlichen Pensum für die Dauer von 12 Monaten zu bewilligen (act. 9 IV-ZH). Mit Einspracheentscheid vom 14. Juli 2005 lehnte die IV-Stelle (Vorinstanz) die Einsprache ab und begründete ihren Entscheid damit, dass der Anspruch auf Umschulung nach der Rechtsprechung eine dauernde invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von etwa 20% voraussetze. Gemäss dem BEFAS-Schlussbericht sei dem Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100% bei einer Leistungsfähigkeit von 80% zumutbar. Die Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers einer Restarbeitsfähigkeit von 50% sei eine zu grosse Diskrepanz

zum BEFAS-Gutachten. Daher könne dem Gesuch für berufliche Massnahmen bei einem reduzierten Pensum von 50% nicht entsprochen werden (act. 4 IV-ZH).

D.

Der Versicherte (Beschwerdeführer) reichte gegen diesen Entscheid am 12. September 2005 eine Beschwerde bei der Eidgenössischen Rekurskommission der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für die im Ausland wohnenden Personen ein. Sinngemäss hielt er an seinem in der Einsprache gestellten Begehren fest. Die Rekurskommission setzte der Vorinstanz eine Frist zur Vernehmlassung. Am 29. November 2005 beantragte die Vorinstanz gestützt auf eine Stellungnahme der IV-Stelle Zürich die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer sei nach wie vor überzeugt, nur zu 50% arbeiten zu können; gemäss Aktenlage bestehe jedoch eindeutig eine Restarbeitsfähigkeit von 80%.

E.

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Replik vom 28. Dezember 2005 weiterhin eine berufliche Eingliederungsmassnahme und machte geltend, er sei zu 50% invalid.

F.

In ihrer Duplik vom 23. Januar 2006 beantragte die Vorinstanz erneut die Abweisung der Beschwerde.

G.

Mit Verfügung vom 26. Januar 2007 teilte das Bundesverwaltungsgericht den Parteien mit, dass es das vorliegende Verfahren per 1. Januar 2007 übernommen habe. Des Weiteren schloss es den Schriftenwechsel und gab den Parteien den Spruchkörper bekannt. Am 18. Juli 2007 und am 23. Januar 2008 teilte es den Parteien Änderungen des Spruchkörpers mit. Es wurden jeweils keine Ausstandsbegehren gestellt.

H.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IV-Stelle für Versicherte im Ausland, die zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 Bst. d VGG; SR 173.32]; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG, SR 831.20]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Dies ist vorliegend der Fall. Das VwVG findet keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. d^{bis} VwVG; Art. 1 Abs. 1 IVG).

1.3 Durch den angefochtenen Einsprache-Entscheid ist der Beschwerdeführer besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

1.4 Der Beschwerdeführer hat frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG; vgl. auch Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

2.

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des VGG, des VwVG (vgl. Art. 37 VGG) sowie des ATSG. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln diejenigen Verfahrensvorschriften Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

3.

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

4.

Materiell umstritten und im vorliegenden Verfahren zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine berufliche Eingliederungsmassnahme der schweizerischen Invalidenversicherung in Form einer Umschulung auf eine neue Tätigkeit zu Recht verneint hat.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, so dass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; FZA; SR 0.142.112.681), welches die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft insoweit absetzt, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird, anzuwenden ist (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer Eingliederungsmassnahme der schweizerischen Invalidenversicherung grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 257 E. 2.4). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs.1 Bst. b der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 [SR 0.831.109.268.1]; BGE 128 V 320 ff. E. 1e; unveröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute Bundesgericht] I 586/03 vom 21. Oktober 2004 E. 1.1).

5.2 Die Frage, ob und gegebenenfalls ab wann der Beschwerdeführer Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung hat, bestimmt sich demnach allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

5.3 In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 329). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; BGE 130 V 445). Im vorliegenden Verfahren finden demnach grundsätzlich jene Vorschriften Anwendung, die bei Erlass des Einspracheentscheids vom 14. Juli 2005 in Kraft standen, namentlich auch die Bestimmungen des am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen ATSG. Da die darin enthaltenen Formulierungen der Arbeitsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit, der Invalidität und der Einkommensvergleichsmethode den bisherigen von der Rechtsprechung dazu entwickelten Begriffen in der Invalidenversicherung entsprechen und die von der Rechtsprechung dazu herausgebildeten Grundsätze unter der Herrschaft des ATSG weiterhin Geltung haben (BGE 130 V 343), wird im Folgenden auf die dortigen Begriffsbestimmungen verwiesen.

5.4 Die Änderungen des IVG und des ATSG vom 6. Oktober 2006 sowie der IVV und der ATSV vom 28. September 2007 (5. IV-Revision, AS 2007 5129 bzw. AS 2007 5155, in Kraft seit 1. Januar 2008) sind im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar, da der angefochtene Einspracheentscheid vor Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen ergangen ist (vgl. auch UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich Basel Genf 2003, Art. 82 Rz. 4 [*im Folgenden: KIESER, ATSG*]).

5.5 Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar (Art. 1a-70), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

6.

6.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Un-

fall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG); sie gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG).

6.2 Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 1 IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand des Versicherten angezeigt sind (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 IVG).

6.3 Das IVG beruht auf dem Konzept des leistungsspezifischen Invaliditätsfalles (Art. 4 Abs. 2 IVG, vgl. oben E. 6.1; BGE 126 V 242 E. 4 und 461 E. 1). Hinsichtlich beruflicher Eingliederungsmassnahmen für Volljährige tritt der Versicherungsfall ein, wenn der Gesundheitsschaden sich dermassen schwerwiegend auf ihre Erwerbsfähigkeit auswirkt, dass der betroffenen Person die Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, die in Frage stehende Eingliederungsmassnahme als notwendig erscheint und die erforderlichen Krankenpflege- und Rehabilitationsmassnahmen abgeschlossen sind (BGE 113 V 263 E. 1b; ZAK 1988 S. 127 E. 1b mit Hinweisen).

6.4 Gemäss Art. 17 IVG besteht Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1 in der seit 1. Januar 2004 gültigen Fassung). Unter Umschulung ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, den vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 110 E. 2a; AHI 2000 S. 61 f. E. 1). Dabei bezieht sich der Begriff der „annähernden Gleichwertigkeit“ nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit (BGE 124 V 110 E. 2a;

AHI 2002 S. 107 E. 4).

Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt, wer nicht hinreichend eingliedert ist, weil der Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unzumutbar macht. Dabei muss der Invaliditätsgrad ein bestimmtes erhebliches Mass erreicht haben; nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn die versicherte Person in den ohne zusätzliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet (BGE 124 V 110 E. 2b; AHI 2000 S. 62 E. 1).

6.5 Zu den notwendigen und geeigneten Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zählen alle zur Eingliederung ins Erwerbsleben unmittelbar erforderlichen Vorkehren. Deren Umfang lässt sich nicht in abstrakter Weise festlegen, indem ein Minimum an Wissen und Können vorausgesetzt wird und nur diejenigen als berufsbildend anerkannt werden, die auf dem angenommenen Minimalstandard aufbauen. Auszugehen ist vielmehr von den Umständen des konkreten Falles, wozu auch die von Person zu Person unterschiedliche subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit (Gesundheitszustand, Leistungsvermögen, Bildungsfähigkeit, Motivation usw.) gehört (unveröffentlichtes Urteil des EVG I 529/01 vom 19. März 2002 E. 1a mit Hinweis auf AHI 1997 S. 172 E. 3a).

6.6 Von der IV nicht zu übernehmen sind insbesondere Massnahmen, welche die Erwerbsfähigkeit nur geringfügig zu beeinflussen vermögen. Namentlich sieht das Gesetz keine Massnahmen vor, um einen kleinen und unsicheren Rest von Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Aus der allgemeinen Zielsetzung der IV-rechtlichen Eingliederungsmassnahmen ergibt sich, dass die gesellschaftliche Integration oder soziale Eingliederung nicht nach Massgabe des IVG versichert ist (ZAK 1992 S. 365 f. E. 1b mit Hinweisen).

7.

7.1 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, BGE 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Zum anderen

umfasst die behördliche und richterliche Abklärungspflicht nicht unbezogen alles, was von einer Partei behauptet oder verlangt wird. Vielmehr bezieht sie sich nur auf den im Rahmen des streitigen Rechtsverhältnisses (Streitgegenstand) rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 43 und 273). In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a mit Hinweis; unveröffentlichtes Urteil des EVG I 520/99 vom 20. Juli 2000).

7.2 Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheides (hier: 14. Juli 2005) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Sachverhaltsänderungen, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, sind im vorliegenden Verfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

7.3 Die Akten enthalten namentlich folgende Arztberichte:

- Dr. B._____, Neurologe, diagnostizierte am 10. November 2003 beim Beschwerdeführer Cervikobrachialgien (aktuell rechts betont), bei langstreckiger – nicht kritischer Spinalkanalstenose und deutlicher fixierter Fehlsteilstellung der Halswirbelsäule (HWS). Die Indikation zu einem invasiven Vorgehen sei im vorliegenden Fall sicher nicht gegeben. Bei Progredienz sei jedoch durchaus eine Änderung des Berufsbildes ins Auge zu fassen (act. 71);
- Dr. C._____, Facharzt für Orthopädie, füllte am 11. Mai 2004 den Arztbericht und das Formular zur medizinischen Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit aus. Diagnostiziert werde eine spinale Stenose der HWS. In welchem Umfang die Erwerbstätigkeit in der bisherigen Berufstätigkeit möglich sei, könne er nicht beurteilen, da ihm der Beruf des Beschwerdeführers nicht bekannt sei. Eine behinderungsangepasste Tätigkeit könne der Patient mit gewissen Einschränkungen ganztags ausüben (act. 26);

- Dr. D._____, Allgemeinärztin, füllte am 1. Juni 2004 den Arztbericht der Eidgenössischen Invalidenversicherung aus. Aufgrund der Diagnose "Spinalkanalstenose der Halswirbelsäule mit Wurzelreizsyndrom" sei der Beschwerdeführer in seiner aktuellen Tätigkeit als Baumaschinenführer seit dem 21. November 2003 zu 100% arbeitsunfähig. Zudem füllte sie am 2. Juni 2004 das Formular zur medizinischen Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit aus. In der bisherigen Berufstätigkeit sei dem Beschwerdeführer keine Tätigkeit mehr zumutbar und aus medizinischer Sicht sei eine berufliche Umstellung zu prüfen. In einer behinderungsangepassten Tätigkeit sei eine Erwerbstätigkeit ganztags zumutbar (act. 25);
- Im Schlussbericht der BEFAS-Abklärung vom 22. März 2005 wird als invalidisierende Diagnose ein cervicospondylogenes Syndrom rechts aufgeführt. Die Experten kommen zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer in Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation, der Schul- und Berufsausbildungen sowie der Erwerbsbiographie eine Arbeit als Disponent bei einem Kurierdienst- oder Taxiunternehmen zumutbar sei. Auch die vom Beschwerdeführer selber angeregten Beratungs- und Verkaufstätigkeiten in einem Bau- und Hobbymarkt oder teilweise als Hauswart werden von den Experten als zumutbar erachtet. Es sei dem Beschwerdeführer möglich, bei einem vollen Pensum 80% einer Durchschnittsleistung zu erbringen. Beim Finden einer Stelle als Hauswart sei eine berufsbegleitende Umschulung zum Hauswart ideal. Die Chancen einer beruflichen Eingliederung würden durch eine finanzierte Einführungszeit in der freien Wirtschaft erhöht (act. 42);
- In einem fachärztlichen Attest bestätigt Dr. C._____ am 27. April 2005 die bekannten Diagnosen. Von neurologischer Seite finde sich auf der rechten Seite eine deutliche Minderung der groben Kraft. Aufgrund der bestehenden Situation sei hier eine operative Indikation gegeben. Die Arbeitsfähigkeit des Patienten sei aufgrund der genannten Situation um mindestens 50% reduziert (act. 16).
- Zusammen mit der Replik hat der Beschwerdeführer ein neues Kurzattest von Dr. C._____ vom 16. Dezember 2005

eingereicht, wonach er wegen einer spinalen Stenose der HWS nur zu 50% arbeitsfähig sei.

Diese Einschätzungen ergeben kein einheitliches Bild; Dr. C. _____ bescheinigt dem Beschwerdeführer in seinen letzten Attesten eine weitergehende Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit als die anderen beteiligten Ärzte.

7.4 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (AHI 2001 S. 113 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 125 V 352 E. 3a).

7.5 Die Einschätzungen der Allgemeinärztin Dr. D. _____ und der BEFAS sind ausführlich und überzeugend begründet. Die neuesten Beurteilungen von Dr. C. _____ sind demgegenüber undifferenziert und kurz. Das Gericht sieht keinen Grund, an den klaren medizinischen Befunden der BEFAS-Abklärung und der Allgemeinärztin zu zweifeln.

8.

8.1 Zur Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz eine Begutachtung des Beschwerdeführers an der BEFAS Appisberg angeordnet (s. auch oben E. 7.3).

Nach der Rechtsprechung bestimmt sich der Beweiswert prognostischer Angaben zur Arbeitsfähigkeit im rechtlich massgebenden Beurteilungszeitpunkt danach, ob sie im Lichte der erhobenen medizinischen Befunde und Diagnosen sowie der vorher oder später erstatteten, beweiskräftigen Arztberichte nachvollziehbar, einleuchtend und konkret überzeugend sind und namentlich nichts für eine seitherige, objektive Verschlechterung des Gesundheitszustands spricht, welche ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der früheren Prognose respektive der ursprünglich zugemuteten Restarbeitsfähigkeit begründet (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts I 783/06 vom 6. September 2007 E. 4 mit Hinweisen).

In diesem Sinne ist dem Gutachten der BEFAS uneingeschränkter Beweiswert zuzuerkennen. In der Zeit zwischen der Begutachtung und dem Einspracheentscheid ist aus den Akten keine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ersichtlich. Dieser ist demnach immer noch in angepassten Erwerbstätigkeiten vollzeitlich arbeitsfähig bei einer Leistungsfähigkeit von 80%.

8.2 Im zwischen den gleichen Parteien geführten, mit Urteil heutigen Datums abgeschlossenen Beschwerdeverfahren C-2589/2006 betreffend Anspruch auf eine Invalidenrente kommt das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf diesen Sachverhalt zum Schluss, dass der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers 35% beträgt; auf die ausführliche Begründung in jenem Entscheid kann an dieser Stelle verwiesen werden (a.a.O., E. 7 - 9).

8.3 Bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 20% wäre der Beschwerdeführer invalid im Sinne von Art. 17 IVG. Jene Berechnung des Invaliditätsgrades basiert indes auf der Annahme einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in angepassten Tätigkeiten. Von einer vollzeitlichen Tätigkeit will der Beschwerdeführer im Hinblick auf seine Umschulung jedoch absehen; er macht geltend, er könne nur zu einem 50%-Pensum arbeiten und beruft sich dabei auf die entsprechenden Atteste von Dr. C._____. Die Vorinstanz macht in diesem Zusammenhang geltend, der Beschwerdeführer sei nicht auf eine Umschulung angewiesen, da er gemäss dem Schlussbericht der BEFAS mehr arbeiten könne, als ihm Dr. C._____ attestiere, nämlich zu 80%. Damit verweist die Vorinstanz auf die Pflicht des Beschwerdeführers zur Schadenminderung.

8.3.1 Nach der Rechtsprechung gilt im Gebiet der Invalidenversicherung ganz allgemein der Grundsatz, dass die versicherte Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern. Wie das EVG wiederholt festgestellt hat, ist es primär Sache des Einzelnen, sich um eine angemessene Eingliederung zu bemühen. Kann eine versicherte Person ihre erwerbliche Beeinträchtigung in zumutbarer Weise selber beheben, so besteht gar keine Invalidität, womit es an der unabdingbaren Anspruchsvoraussetzung für jegliche Leistungen der Invalidenversicherung (auch für Eingliederungsmassnahmen) fehlt. Die Selbsteingliederung als Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht geht nicht nur dem Renten-, sondern auch dem gesetzlichen Eingliederungsanspruch vor (BGE 113 V 28 E. 4a; AHI 2001 S. 282 E. 5a.aa).

8.3.2 Wie oben (E. 8.1) erwähnt und auch im parallelen Rentenverfahren festgehalten wurde, ist gestützt auf die Aktenlage erstellt, dass der Beschwerdeführer einer angepassten Erwerbstätigkeit vollzeitlich nachgehen kann. Inwiefern dies für eine Eingliederungsmassnahme nicht geltend sollte, ist weder dem Gutachten der BEFAS zu entnehmen noch wird solches vom Beschwerdeführer überzeugend dargelegt. Es ist ihm daher auch mit Bezug auf die berufliche Eingliederung eine vollzeitliche Tätigkeit zumutbar, ansonsten er seiner Schadenminderungspflicht nicht nachkommen würde.

8.4 Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass er eine Eingliederungsmassnahme nur bei einem um 50% reduzierten zeitlichen Pensum ausüben könnte, kann ihm nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. Damit erweist sich sein Begehren als unbegründet; die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

Verfahrenskosten sind nicht zu erheben (Art. 69 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 85^{bis} Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]; Bst. c der Schlussbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005).

10.

Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesver-

waltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; BGE 110 V 132 E. 4d).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 156.61.283.154)
- Bundesamt für Sozialversicherung

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Jürg Kölliker

Christine Schori Abt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: